

Synopse

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 27. September 2022	Entwurf Kommission Bildung und Kultur, 2. Lesung, 13. Februar 2023
	I.
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Lernenden werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Lernenden oder eines Lernenden bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	<p>¹ Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der Stand der Lernentwicklung der Lernenden werden regelmässig beurteilt.</p>
<p>Art. 46 Altersbedingte Ansprüche</p> <p>¹ Lehrpersonen haben nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit oder auf eine Lohnzulage.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt das Nähere.</p>	<p>¹ Lehrpersonen haben nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von 6.67 Prozent pro Schuljahr.</p> <p>² Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt</p>
	II.
	Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand unbekannt)» wird wie folgt geändert:
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>a) 42 Stunden pro Woche; für bestimmte Berufsgruppen kann eine höhere Arbeitszeit von bis zu 50 Stunden vorgesehen werden;</p>	

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 27. September 2022	Entwurf Kommission Bildung und Kultur, 2. Lesung, 13. Februar 2023
<p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf altersbedingte Reduktion besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule¹⁾.</p> <p>² Die Ausführungsbestimmungen regeln das Nähere. Sie können verschiedene Arbeitszeitmodelle vorsehen. Für Kaderangestellte kann Vertrauensarbeitszeit eingeführt werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr.</p>
	<p>III.</p>
	<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.</p>
	<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz (bGS...)